

**Der Vorsitzende des Ausschusses für  
Familie, Soziales, Integration und  
Kultur**



An die Mitglieder des Ausschusses für  
Familie, Soziales, Integration und Kultur  
den Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
und seine Stellvertreter  
die Vertreterin des Ausländerbeirates  
die Vertreterin des Seniorenbeirates  
die Mitglieder des Magistrates

Schriftführer: Herr Wade  
Telefon: 06074 911660

29. Mai 2019

**der Stadt Rödermark**

## **E i n l a d u n g**

Ich lade Sie ein zu der  
**21. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Integration und Kultur**  
(Sitzung Nr. 3/2019)  
am **Dienstag, 04.06.2019**, um **19:30 Uhr**.  
Die Sitzung findet im **Raum Tramin (Zi.Nr. 300), Rathaus Urberach** statt.

### **Tagesordnung:**

TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Jahresbericht 2018 der Integrationsbeauftragten  
Vorlage: VO/0034/19

TOP 3 Antrag der FDP-Fraktion: Fit von klein auf - BKK Gesundheitskoffer  
Vorlage: FDP/0023/19

**Hinweis:** Die Berichte zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3 wurden bereits im Rahmen der Zustellung der Sitzungsunterlagen am 13.03.2019 übersandt. Darüber hinaus können die Berichte im Ratsinformationssystem ALLRIS eingesehen werden.

TOP 4 Berichtsbeitrag der FDP-Fraktion: Dem Erziehemangel vorausschauend und effektiv entgegenwirken  
Vorlage: FDP/0112/19

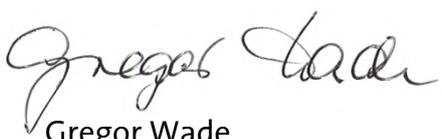
TOP 5 Änderungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den  
(Stavo Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark" sowie  
TOP 5) der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in  
den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"  
Vorlage: VO/0130/19

- TOP 6      Änderungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den  
(Stavo      Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark" sowie der  
TOP 6)      "Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den  
              Tageseinrichtungen der Stadt Rödermark"  
              Vorlage: VO/0131/19
- TOP 7      Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 8      Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

  
Ralph Hartung  
Ausschussvorsitzender

F. d. R.

  
Gregor Wade  
Schriftführer

# VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Büro des Bürgermeisters	Vorlage-Nr: VO/0034/19 AZ: I/Mö Datum: 30.01.2019 Verfasser: Thomas Mörsdorf
<b>Jahresbericht 2018 der Integrationsbeauftragten</b>	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
04.02.2019	Magistrat
19.03.2019	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur

## **Sachverhalt/Begründung:**

Die Integrationsbeauftragte informiert mit ihrem Jahresbericht über ihre Schwerpunkte und Aktivitäten des vergangenen Jahres und gibt einen Ausblick auf das Jahr 2019.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Jahresbericht 2018 der Integrationsbeauftragten wird zur Kenntnis genommen.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

## **Finanzielle Auswirkungen:**

**Nein**

**Anlage:** Jahresbericht 2018 der Integrationsbeauftragten

# Jahresbericht 2018

## der Integrationsbeauftragten der Stadt Rödermark

Ulrike Vierheller  
Diplom Sozialarbeiterin  
Integrationsbeauftragte  
im Büro des Bürgermeisters  
[ulrike.vierheller@roedermark.de](mailto:ulrike.vierheller@roedermark.de)  
Tel: 06074-911-231

Rödermark, den 30.01.2019

## Inhaltsverzeichnis

1. Beratung
2. AG Integration
3. Vernetzungstreffen, Arbeitsgruppen, Veranstaltungen in Rödermark, auf Kreis- und Landesebene
4. Projekte
5. Vorschau 2019

### 1. Beratung

Individuelle Beratungen fanden wöchentlich dienstags und mittwochs von 9.00 – 10.00 Uhr im SchillerHaus statt sowie aufsuchend und nach Vereinbarung.

Neue Strukturen und Projekte (siehe Punkt 4) ermöglichten ebenso aktuelle Bestandsaufnahmen und Bedarfserhebungen wie auch fortlaufende Beratungen. Beratungen von Kooperationspartner\*innen (auch kreisweit) fanden statt, Tür- und Angelgespräche ergaben sich aus vielfältigen Situationen. Die Weiterleitung von aktuellen Informationen ist ein wichtiger Bestandteil.

### 2. AG Integration

Die AG Integration befasste sich mit der Umsetzung des Integrationskonzeptes „Wir sind alle Rödermärker“. Durch den Austausch in der AG Integration und die Auswertung des Projektes „Willkommen in Rödermark“ zeigt sich, dass eine fortlaufende Beteiligung und Mitgestaltung weitere Maßnahmen benötigt. Die Aktualisierung des Integrationskonzeptes und die Aufgaben der AG Integration werden auf eine breitere Basis gestellt und neue, wirksame Strukturen angedacht. Die Integrationsbeauftragte beantragte und erhielt Fördermittel des Ministeriums für Soziales und Integration, leitet den Prozess 2018 bis 2019 unter dem Projektnamen: „Integration - Gesellschaft gemeinsam gestalten“. Das Projekt wird von der Moderatorin Frau Paola Fabri Lipsch begleitet, die das Vorgehen optimiert. Ziel ist es, die Bevölkerung einzubeziehen und das Integrationskonzept (einstimmig im Magistrat 2009 verabschiedet) zu überarbeiten und damit zu aktualisieren. Die AG Integration ist in diesem Prozess maßgeblich beteiligt, erstmalig als „Steuerungsgruppe Integration“ tätig und initiiert u.a. Facharbeitsgruppen zu aktuellen Themen.

### 3. Vernetzungstreffen, Arbeitsgruppen, Veranstaltungen in Rödermark sowie auf Kreis- und Landesebene

Integration als Querschnittsaufgabe:

- Austausch, Zusammenarbeit, gemeinsame Veranstaltungen mit u.a. Ausländerbeirat, Migranten-Organisationen, Vereinen, Kitas, Schulen, Quartiersmanagement und Institutionen sowie Mitarbeit in relevanten Gremien, z.B. Interkulturelle und Interreligiöse Feste und Projekte.
- Neujahrsempfang mit Einbürgerungsfeier sowie Verleihung des Integrationsförderpreises.
- Bundesweiter Aktionstag NEIN zu Gewalt an Frauen und Fortbildung Ehrenamtlicher (Frauenbeauftragte und Kooperationspartner\*innen)
- Koordination der Interkulturelle Wochen (Sept./Okt.) im Kreis Offenbach für Rödermark
- Integrationsforum im Kreis Offenbach – Kreis Offenbach, „Integration 2020“ im Kreis Offenbach – Kreis Offenbach
- Pro Prävention – Kreis Offenbach (Jugendbereich und SchillerHaus)
- Ehrung, Konferenz, Sitzungen im Ministerium für Soziales und Integration, WIR – Lotsen – Bensheim, Wiesbaden, Frankfurt

### 4. Projekte

Projekte dienen dem Austausch, der Begegnung von Menschen mit unterschiedlichen Kulturen, der Bedarfsevaluierung und beugen Vorurteilen und Rassismus vor.

#### 4.1

Ausbildung und Begleitung von Eltern- und Sprachlotsinnen und –lotsen

Die Eltern- und Sprachlotsinnen und –lotsen (Fördermittel des Landesprogramm WIR – Hessisches Ministerium für Soziales und Integration sowie vom Integrationsbüro, Kreis Offenbach) bilden durch ihre mehrsprachige Begleitung einen wichtigen Baustein zur Multiplikation von mehrsprachiger, aufsuchender Tätigkeit, Integration von schwererreichbaren Zielgruppen. Sie leiten selbständig Projekte und Veranstaltungen zu Willkommenskultur bzw. zur Integration, evaluieren Bedarfe und leiten zu Beratungsstellen und Institutionen weiter.

2018 waren 41 Eltern- und Sprachlotsinnen in Rödermark aktiv tätig, 2 Integrationslotsinnen wirken davon koordinierend und bieten telefonische Vermittlung von Lots\*innen an sowie die „Hotline Integration“.

Eine dauerhafte Begleitung und Netzwerktreffen mit Coaching durch die Integrationsbeauftragte sorgt für Austausch untereinander, Feedback und Qualität.

Das fortlaufende Qualifizierungsprogramm ermöglicht es, dass ein Netzwerk entstanden ist, in dem viele Kulturen beispielhaft miteinander wirken, lernen und Menschen in die Gemeinschaft einbinden.

Oftmals ist diese Fortbildung auch eine maßgebliche Vorbereitung für nachzuholende Schulabschlüsse, Ausbildungen oder den Einstieg in das Berufsleben. Es ermöglicht El-

tern (vorrangig Frauen und Neuzuwanderer) aus der Isolation (der Erziehungszeit, Arbeitslosigkeit) in einem funktionierenden Netzwerk, einen wichtigen, ehrenamtlichen Beitrag zu leisten.

Die Elternlotsinnen begleiten in Kitas, Schulen (Trinkbornschule, Schule an den Linden, Oswald von Nell-Breuning-Schule), um Netzwerke zwischen Erzieher\*innen, Lehrer\*innen und Eltern zu stärken und auf Angebote im Stadtteil hinzuweisen.

Mehrsprachige Begleitung wurde bei Behörden, Institutionen, Ärzten vermittelt, Beratungsstellen nutzten das Angebot für mehrsprachige Unterstützung. Aufsuchende Tätigkeit mit Verteilung der Willkommensmappe ermöglicht es, auch isolierte Gruppen zu erreichen.

#### 4.2

##### Willkommensprojekte

Das Projekt „Willkommen in Rödermark“ (Fördermittel des Landesprogramm WIR – Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) hatte eine Laufzeit von 3 Jahren (2016 - 2018) und setzte sich aus mehreren Bausteinen zusammen, um dauerhafte Strukturen zur Willkommens- und Anerkennungskultur und interkulturellen Öffnung zu schaffen:

- Interkulturelle Fortbildung in der Stadtverwaltung (5 Gruppen mit jeweils 2 Tage) wurden geschult.
- Gründung des Ideenforums mit 8 Veranstaltungen (die noch offenen Themen werden in das Projekt „Integration - Gesellschaft gemeinsam gestalten“ einfließen).
- Mehrsprachige Homepage, drei Newsletter, mehrsprachige Flyer, die Willkommensmappe Integration, Schulungsunterlagen für zehn Schulungen wurden erstellt, layoutet und veröffentlicht.

#### 4.3

Café-Treffs, Kunstprojekt, Wanderküche, Willkommens- und Kompetenz-Schulungen  
Die Angebote mit Eltern- und Sprachlots\*innen (mehrsprachige Begleitung) zur Willkommens- und Anerkennungskultur sowie die Sprachförderung und Schulungen zu zehn verschiedenen Themenblöcken wurden und werden auch 2019 unter der Leitung von zwei Lehrerinnen in Ober-Roden sowie in Urberach regelmäßig angeboten.

- Die Willkommens-Projekte schaffen Begegnungsräume, in denen unterschiedliche Menschen auf das Thema Integration und Interkulturelle Öffnung aufmerksam werden und sich begegnen nach dem Leitbild „Wir sind alle Rödermärkerinnen und Rödermärker“. Verschiedene Aktionen und Ausstellungen machen andere Kulturen sichtbar.
  - Kunstprojekte: „Ruheinseln für den Frieden“ und „5 Kontinent-Stühle“ (Ausstellung an verschiedenen relevanten Orten und in den Schaukästen der Rathäuser Ober-Roden und Urberach)
  - Videoprojekt „Wir sind alle Rödermärker und Rödermärkerinnen“ (Homepage 2019)
  - Wanderküche mit Schulungen und Kooperationspartner\*innen an verschiedenen Orten in Rödermark (Spende der Frauen der Ahmadiyya-Gemeinde für Frauenprojekte 2019)
- Die Kompetenz- und Willkommensschulungen richten sich nach den Bedarfen der Teilnehmer\*innen und behandeln integrationsrelevante Themen:

Deutsch üben; Regeln in Deutschland; Wohnen, sparen, besser leben; Gesundheit und Gesundheitssystem, Erziehung, Familie, Partnerschaft und Schulsystem; Bildung und Arbeit; Verkehr, Polizei und Finanzen. Es ist ein Schulungspass erhältlich sowie eine Teilnahmebescheinigung, die auch für die Wohnungs- und Arbeitssuche nützlich sein kann. In den Willkommens- und Kompetenz – Schulungen wurden 2016 - 2018 über 100 Teilnehmer\*innen geschult und 15 Teilnahmebescheinigungen (5 Themen mit insgesamt mindestens 25 Stunden) ausgestellt.

## 5. Vorschau 2019

Mit der Stelle der Integrationsbeauftragten (30 Stunden Leitung und 10 Stunden Fachkraft) können Themen sehr effektiv abgedeckt werden.

Integration als übergreifende, koordinierende Aufgabe braucht langfristig bei der Begleitung von einem Drittel der in Rödermark lebenden Menschen weitere Ressourcen.

Schwerpunkte 2019:

- Stabilisierung und Nachhaltigkeit der vorhandenen Projekte
- Sprachförderung und Bildung (Bausteine für Teilhabe und Arbeitsmarkt)
- Förderung von Projekten für besondere Bedarfe (Frauen, Senior\*innen, Geflüchtete)
- Integration von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund, insbesondere Abbau von Konkurrenz und Doppelstrukturen, Optimierung der Vernetzung von und mit Kooperationspartner\*innen

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 <p><b>Freie Demokraten</b> Rödermark <b>FDP</b></p>	<p>Datum: 28.01.2019</p> <p>Antragsteller: <b>FDP-Fraktion</b></p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Valeska Donners</i></p>								
<b>Antrag der FDP-Fraktion: Fit von klein auf - BKK Gesundheitskoffer</b>									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>05.02.2019</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>07.02.2019</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>19.02.2019</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	05.02.2019	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	07.02.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.02.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
05.02.2019	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
07.02.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
19.02.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

## Sachverhalt/Begründung:

Die Einstellung gegenüber gesunder Ernährung und Bewegung wird allermeist schon im frühesten Kindesalter maßgeblich geprägt. Daher ist es gerade in der heutigen, schnelllebigen Zeit wichtig, dass Kindern so früh wie möglich eine ausgewogene und gesunde Lebensweise vermittelt wird. Diese aktive Förderung eines gesunden Lebensstils geschieht optimalerweise spielerisch mit Spaß und Neugierde schon im Kindergarten. Zu diesem Zweck haben die Betriebskrankenkassen das Programm „Fit von klein auf“ gestartet und den „BKK Gesundheitskoffer“ mitsamt Begleitprogrammen sowie -aktionen entwickelt.

[Zitat <http://www.fitvonkleinauf.de/kitas/bausteine/bkk-gesundheitskoffer>] „BKK Gesundheitskoffer "Fit von klein auf" - Wirksame Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtungen braucht gesicherte Erkenntnisse und gute Ideen zur Umsetzung. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist der Gesundheitskoffer "Fit von klein auf" entstanden – der die Erzieher/-innen, mit vielfältigen Anregungen im "Gepäck" praktisch darin unterstützen möchte, gesundheitsförderliche Aktivitäten bzgl. psychosozialer Entwicklung, Ernährung, Bewegung und Entspannung effektiv und nachhaltig im Kita-Alltag umzusetzen sowie die Einrichtung als Spiel-, Lebens- und Arbeitsraum gesundheitsförderlich zu gestalten. [Zitatende]

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen und - im Einvernehmen mit den städtischen Kindertageseinrichtungen - sodann im zuständigen FSIK-Fachausschuss ausführlich zu berichten:

1. Zu welchen Konditionen stadtweit für alle Kindertageseinrichtungen in Rödermark „BKK Gesundheitskoffer“ angeschafft werden könn(-t-)en?
2. Welche Möglichkeiten hinsichtlich der Finanzierung derselben bestehen, hierbei insbesondere:
  - a. Sponsoring (Privat, Vereine, Gewerbetreibende, ...)?
  - b. Beteiligung der Gesetzlichen Krankenkassen?
  - c. Entsprechende Fördertöpfe in Kreis, Land und Bund?
  - d. BKK Patenschaftsmodelle für Mitarbeiter/-innen von Kindertageseinrichtungen?
3. Inwieweit die Einführung der „BKK Gesundheitskoffer“ für alle Kindertageseinrichtungen das bestehende bzw. die bestehenden pädagogischen Konzepte sinnvoll ergänzen und ausbauen kann oder könnte?

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

**Betreff: „Fit von klein auf – BKK Gesundheitskoffer“**

**1. Zu welchen Konditionen könnte der BKK Gesundheitskoffer stadtweit für alle 12 Kindertageseinrichtungen angeschafft werden**

Der einzelne BKK Gesundheitskoffer "Fit von klein auf" kann **zum Preis von € 300,00** (zzgl. MwSt. und Versand) erworben werden. Er bietet zahlreiche praktische Handlungshilfen im Bereich Bewegung, Ernährung, Entspannung, Körperbewusstsein, betriebliche Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz und Lebenskompetenzförderung.

In sechs Modulen liefert der Gesundheitskoffer Antworten auf viele Fragen rund um die Gesundheitsförderung. Diese Themenpalette wird für die altersgerechte Arbeit von drei bis sechs Jahren bereitgestellt.

Darüber hinaus gibt es in jedem Gesundheitsbaustein die Rubrik "Elterninformationen". Hier werden Argumente zur elterlichen Sensibilisierung sowie praktische Aktivitäten zum Einbezug von Müttern, Vätern und weiteren Bezugspersonen vorgeschlagen.

**2. Möglichkeiten hinsichtlich der Finanzierung**

**a. Sponsoring**

Seitens der Kitaleiterinnen und im Kontakt mit der Wirtschaftsförderung Rödermark werden Firmen angesprochen.

Es gibt allerdings kein detailliertes Sponsoring Konzept.

**b. Beteiligung der gesetzlichen Krankenkassen**

Fördermittel durch Krankenkassen werden bei Bedarf recherchiert. Es gibt eine Vielzahl von Angeboten. Gelder sind meist an konkrete Anschaffungen bzw. Projekte gebunden.

Die GKV- Hessen, ein krankenkassengemeinschaftlicher Zusammenschluss der gesetzlichen Krankenkassen gibt Informationen über die Angebote einzelner Kassen. Hier können Initiativen und Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung erkundet werden.

Um ein psychomotorisches Bewegungskonzept im Bewegungsraum der neuen Kita an der Rodau zu realisieren, wurden Fördermittel bei Krankenkassen ermittelt. Die AOK hat bereits € 950,00 gespendet.

### **c. Entsprechende Fördertöpfe in Land Kreis und Bund**

Der Kreis Offenbach bietet nach unserem Kenntnisstand derzeit keine Fördergelder im Bereich Gesundheitserziehung. Allerdings macht die päd. Fachberatung darauf aufmerksam, dass Gesundheitserziehung ein verbindlich dargestellter Konzeptbaustein einer Kita sein muss.

Spezielle Bundesprogramme sind nicht bekannt.

Es bestehen seitens der Städtischen Kitas bereits **Kooperationen** mit:

„**Olympia ruft**“ (finanziert durch die Techniker Krankenkasse und von der Deutschen Olympischen Akademie unterstützt)

### **Der Jugendzahnpflege – Hessen**

### **d. BKK Patenschaftsmodelle**

Kindertagesstätten haben die Möglichkeit, sich um eine BKK Patenschaft zu bewerben und den Gesundheitskoffer in diesem Rahmen kostenlos zu erhalten. Hierzu muss die Anfrage an eine Betriebskrankenkasse (BKK) in der Umgebung gerichtet werden.

## **3. Einführung des BKK „Gesundheitskoffers“ zur Unterstützung der bestehenden Konzepte in den Kindertageseinrichtungen**

Die in den Kitas praktizierte, sowie in den IQUE Standards festgehaltene aktive Förderung zur Salutogenese decken die im BKK Gesundheitskoffer genannten Bereiche ab. Zudem legen die Einrichtungen der Stadt Rödermark neben der im BKK Gesundheitskoffer hauptsächlich fokussierten körperlichen Gesundheit auch ein hohes Augenmerk auf die aktive Förderung der psychischen Gesundheit und dem entwicklungsgerechten Aufbau von personellen protektiven (Widerstands-)Kompetenzen im Rahmen des Resilienzprinzips.

### **Beispiele aus der Umsetzung in Kindertageseinrichtungen:**

Gesundheitsbaustein Bewegung

- Kooperationen mit ortsansässigen Sportvereinen , zum Beispiel regelmäßiges Turnen mit ausgebildeten Trainern

- Rausgehtage in den Einrichtungen
- Bewegungsorientierte Kreisspiele
- Pädagogische Strukturierung des Alltags in Anspannungs- und Entspannungsphasen

Die Rubrik "Elterninformationen" könnte hilfreich sein. Es wird geprüft, ob durch die Anschaffung eines Koffers diese Hilfestellungen zur elterlichen Sensibilisierung allen anderen Kitas im Netzwerk zur Verfügung gestellt werden können.

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 23.04.2019</p> <p>Antragsteller: <b>FDP-Fraktion</b></p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i></p>										
<b>Antrag der FDP-Fraktion: Dem Erziehermangel vorausschauend und effektiv entgegenwirken (Berichtsantrag)</b>											
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>29.04.2019</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>02.05.2019</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>14.05.2019</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>04.06.2019</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	29.04.2019	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	02.05.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	14.05.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	04.06.2019	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
Datum	Gremium										
29.04.2019	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur										
02.05.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
14.05.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										
04.06.2019	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur										

## Sachverhalt/Begründung:

Der Kreistag des Kreises Offenbach hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den nachstehenden zitierten Beschluss einstimmig gefasst:

-----  
Der Kreis Offenbach unterstützt als Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten, die kreisangehörigen Kommunen bei der Anstrengung um ausreichend Erzieher/-innen für ihre Einrichtungen zu finden.

Der Kreisausschuss wird beauftragt, dem Kreistag zu berichten,

- welche Ausbildungskapazitäten für Erzieher/-innen es in der Region gibt, ob diese auch bei steigendem Bedarf in Zukunft ausreichen und für Interessierte aus dem Kreis Offenbach gut zu erreichen sind und Akzeptanz erfahren,
- welche Möglichkeiten es für den Kreis Offenbach in seiner Funktion als Träger der Jugendhilfe (sowie auch als Schulträger) gibt, um lokal mitzuhelfen, mehr Erzieher/-innen zu gewinnen,
- welche Anreize, begünstigende Voraussetzungen oder andere ergänzende Maßnahmen möglich wären, um das Ziel zu erreichen, attraktive Rahmenbedingungen für diesen Beruf zu schaffen und dem absehbaren Mangel entgegen zu treten.
- Der Kreisausschuss wird aufgefordert, unter Einbeziehung des staatlichen Schulamtes und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Arbeitsgruppe „Attraktive Ausbildungskapazitäten vor Ort für Erzieherinnen und Erzieher im Kreis Offenbach schaffen – dem Erzieherinnen- und Erziehermangel aktiv und zukunftsorientiert entgegenwirken“ zu implementieren.

Der Kreisausschuss wird des Weiteren beauftragt, mit den Städten und Gemeinden Gespräche zum Thema Ausbildung von Erzieher/-innen zu führen, um die Situation in den einzelnen Kommunen in Erfahrung zu bringen, wie auch die Möglichkeiten gemeinsamer Aktivitäten auszuloten.

--- --- ---

Dieser vorstehend zitierte, einstimmige Beschluss des Kreistages Offenbach ist vor dem Hintergrund des eklatanten Erziehermangels im gesamten Kreis Offenbach – bis Ende 2020 fehlen mindestens 460 Erzieherstellen – ein unstrittig erster wichtiger Schritt. Dennoch sind ein Bericht und Arbeitskreisgründung angesichts der akuten Personalnot vermutlich deutlich zu kurz gegriffen, um schnellstmöglich die wesentlichen Weichen für eine Verbesserung der zukünftigen und zukunftsorientierten Personalgewinnung und -bindung bei Erzieher/-innen in Rödermark zu stellen. Lokal sind schnellstmöglich Maßnahmen (ausbildungs- und arbeitstechnisch sowie auch finanziell) für die Neugewinnung von Erzieher/-innen nötig, um sowohl der virulenten Personalnot, der Gruppenfluktuation als auch den absehbaren Pensionierungen aktiv zu begegnen.

Im Vorgriff auf die Gespräche mit dem Kreis in Folge der Umsetzung des Kreistagsbeschlusses soll dieser Berichts Antrag sowohl die Ist-Situation beleuchten als auch Möglichkeiten der Abhilfe aufzeigen. Ein Teil der Optionen wird in die Richtung gehen, in Konkurrenz mit anderen Kommunen die Attraktivität der Arbeitsplätze in der eigenen Kommune zu steigern. Dies löst aber das Grundproblem nicht, dass die Nachfrage nach qualifiziertem Personal größer ist, als das Angebot. Daher beschäftigt sich ein Teil des Antrags mit der Frage, welche generellen Möglichkeiten es gibt, den Erzieher/-innenberuf attraktiver zu gestalten, um das Angebot an Erzieher/-innen mittelfristig deutlich zu steigern, und vor allem welchen Teil Rödermark dazu beitragen kann.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, umfassend zu prüfen und hernach im zuständigen Fachausschuss ausführlich zu berichten:

- 1) Wie hoch müsste die Zahl der jährlichen Neueinstellungen an Erziehern in den nächsten 5 Jahren jeweils sein, um den Bedarf zu decken und keine Vakanzen auftreten zu lassen? Zu berücksichtigen sind hierbei neben den Pensionierungen auch die durchschnittliche normale Fluktuation sowie der Mehrbedarf durch neue Gruppen.
- 2) Welche unterschiedlichen Ausbildungsmodelle für Erzieher/-innen (z.B. klassisch, BA, PiA, Eugen-Kaiser-Schule, usw.) gibt es zurzeit und welche Vergütungen während der Ausbildungszeit sind mit diesen Modellen verbunden?
- 3) Im Vorgriff auf die Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 10.04.2019: Welche Möglichkeiten und Optionen sieht der Magistrat für die Stadt Rödermark, um dazu beizutragen, dass mehr Personen sich entscheiden, den Erzieher/-innenberuf anzustreben? Wie kann lokal für eine zukunftsorientierte Personalgewinnung und -bindung von Erzieher/-innen gesorgt werden? Wie wären diese Möglichkeiten und Optionen praktisch darstellbar?

4) Inwieweit und zu welchen Konditionen (rechtlich, praktisch, finanziell und zeitlich) kann die Berufsakademie Rhein-Main hierbei eine Rolle spielen? Inwieweit besteht z.B. die Möglichkeit, einen dualen Studiengang „Sozialwissenschaften“ für Erzieher/-innen mit Bachelor-Abschluss an der BA zu etablieren?

5) Welche kurzfristigen lokalen Möglichkeiten und Optionen sieht der Magistrat, das vorhandene Erziehungspersonal noch besser an Rödermark zu binden und die Stellen in Rödermark nachhaltig attraktiver sowohl für Bewerber als auch für das Bestandspersonal zu machen?

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0130/19 AZ: Datum: 21.05.2019 Verfasser: Morian, Susanne
<b>Änderungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark" sowie der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"</b>	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
27.05.2019	Magistrat
04.06.2019	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
06.06.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.06.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## Sachverhalt/Begründung:

Die „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und in der Schulkinderbetreuung“ sowie die dazugehörige „Kostenbeitragssatzung“ werden – auf Veranlassung durch den Fachbereich Kinder – an die sich aus dem praktischen Betrieb ergebenden Anforderungen angepasst.

Die geplanten Anpassungen werden die folgenden Regelungen betreffen:

- Die Abmeldung innerhalb der letzten drei Monate vor Schuljahresende.
- Die bevorzugte Aufnahme von Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter im 1. bis 3. Schuljahr
- Das Angebot von Platz-Sharing Zukaufstunden in der Frühbetreuung.

Die Änderungssatzungen wurden als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt.

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt die

- „Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 2. Änderung“ und
- „Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 2. Änderung“

gemäß den beigefügten Satzungsentwürfen.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

## **Finanzielle Auswirkungen:**

**JA**

## **Anlagen**

- Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – mit Änderungsvorschlägen
- Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – mit Änderungsvorschlägen.
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 2. Änderung“
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 2. Änderung“



## ***Satzung***

### ***über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark***

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 14.02.2017	In Kraft seit 24.02.2017
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 19.06.2018	In Kraft seit 01.08.2018

467-06

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 14.02.2017 die folgende Satzung beschlossen:

**S a t z u n g**  
**über die Betreuung von Kindern in den**  
**Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung**  
**der Stadt Rödermark**

beschlossen:

**§ 1**  
**Träger und Rechtsform**

Die Kinderhorte und die Schulkinderbetreuung werden von der Stadt Rödermark als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Kinderhorte I und II, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2**  
**Aufgaben**

- (1)\* Die Horte und die Schulkinderbetreuung haben den Auftrag, Kindern aus unterschiedlichen sozialen Bereichen über den Rahmen ihrer familiären und schulischen Erziehung hinaus Möglichkeiten und Anreize zur individuellen Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit zu geben.  
Teil des pädagogischen Konzeptes im Hort und in der Schulkinderbetreuung ist das gemeinsame Mittagessen. Die gemeinsamen Mahlzeiten fördern die Esskultur, die sozialen Beziehungen und stärken das Gemeinschaftserlebnis.
- (2) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

\* § 2 Abs. 1 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 geändert.

### § 3

#### Kreis der Berechtigten

- (1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz (= Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Rödermark haben.
- (2) Aufgenommen werden in der Regel Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. der vierten Schulklasse. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit der Verwaltung der Fachabteilung Kinder.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden (entsprechend § 24 SGB VIII) die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind. Wobei die Kinder im 1. bis 3. Schuljahr Vorrang genießen. Die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium muss durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen werden.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kinderhortes und Schulkinderbetreuung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung des Kinderhortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet. Das Kind kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitsattests den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besuchen. Die Eltern werden durch ein Merkblatt, dessen Erhalt sie bei Aufnahme eines Kindes bestätigen, informiert.

### § 4

#### Aufnahme

- (1)\* Zur Aufnahme muss eine Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung des Hortes oder der Schulkinderbetreuung möglich. Für die Anmeldung wird ein Zeitraum festgelegt. Dieser Zeitraum wird jährlich bekannt gegeben. Gehen Anmeldungen nach dem angegebenen Zeitraum ein, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn nach der Vergabe noch freie Plätze vorhanden sind. Nach Eingang der Anmeldung werden Arbeitszeitnachweise gemäß § 3 Abs. 3 von den im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, angefordert. Die Aufnahme in die Betreuung für das folgende Schuljahr erfolgt nach Prüfung der Arbeitszeitnachweise, soziale Härten werden berücksichtigt. Diese Arbeitszeitnachweise sind jährlich, zur Überprüfung, neu vorzulegen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere Arbeitszeitveränderung oder Verlust der Arbeitsstelle innerhalb eines Monats, mitzuteilen. Sollte keine Berechtigung mehr vorliegen, erfolgt der Ausschluss.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragssatzung an.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kinderhort und in die Schulkinderbetreuung besteht nicht.
- (4) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.

\* § 4 Abs. 1 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 geändert.

### § 5\*

#### Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten auf den regelmäßigen Besuch des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung hinwirken.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung mitzuteilen.
- (4) Im Interesse der Entwicklung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet im Rahmen der Erziehungspartnerschaft konstruktiv zusammenzuarbeiten.
- (6) Im Hort ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich; die Essensgebühr ist an die Stadt zu entrichten.
- (7) In der Schulkinderbetreuung ist eine gemeinsame Essenszeit in der Mensa verbindlich. Die Buchung des Essens und die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Eltern direkt mit dem Caterer.  
Sollten sich die Eltern nicht mit der Nutzung des Catering-Angebotes einverstanden erklären, ist von den Eltern sicherzustellen, dass das Kind einen Imbiss für die Mittagspause dabei hat. Es ist aber nicht möglich, mitgebrachtes Essen in der Küche aufzubereiten oder aufzuwärmen.
- (8) Sollten Eltern die Essensbestellung wiederholt versäumen oder hat ein Kind wiederholt keinen ausreichenden Imbiss für das Mittagessen dabei, dann kann der Betreuungsplatz zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Stadtverwaltung Rödermark gekündigt werden.
- (9) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, damit dem individuelle Förderbedarf des Kindes organisatorisch, personell und sächlich im Interesse des Kindeswohls entsprochen werden kann. Die Eltern verpflichten sich zur Mitwirkung.

### § 6\*\*

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung sind montags bis freitags an Werktagen in Ganztagsbetreuung geöffnet.  
Die Betreuung findet vor dem Unterrichtsbeginn von 7.00 bis 7.45 Uhr und nach dem Unterrichtsende ab 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) statt.
- (2) Das Angebot umfasst die Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) sowie die Betreuung bis 15.00 Uhr.
- (3) Im begrenzten Umfang werden Platzsharing-Plätze für zwei oder drei Werktags pro Woche zur Verfügung gestellt.  
Ein Zukauf in den Ferien ist für Kinder mit Platzsharing- im Rahmen freier Platzkapazitäten möglich. Ein Zukauf ist nur tageweise und nur in den Ferienöffnungszeiten möglich. Die Anmeldung für einen Zukauf erfolgt rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Schulkinderbetreuung  
Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Platzsharing-Plätze und Zukaufmöglichkeiten in den Ferien.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

\* § 5 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

\*\* § 6 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

- (5) Die Horte und die Schulkinderbetreuung kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
  - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
  - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
  - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Elternbriefe, Veröffentlichungen auf der Homepage der Stadt Rödermark und durch Aushang in den Einrichtungen.

## **§ 7**

### **Versicherung**

- (1) Die Kinder sind grundsätzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch Personenberechtigte an die Einrichtung erforderlich.
- (2) Gegen Unfälle im Kinderhort bzw. Schulkinderbetreuung sowie auf dem Hin- und Rückweg von der Wohnung zum Hort bzw. Schulkinderbetreuung versichert die Stadt die Kinder durch eine private Unfallversicherung.

## **§ 8**

### **Pflichten des Personals im Hort und in der Schulkinderbetreuung, Haftung**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals im Hort beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Betreuungsgrundstück und endet mit dem Verlassen des Grundstücks, bzw. bei den Schulkindern mit der Anmeldung bei der Schulkinderbetreuung im Betreuungsgebäude und endet mit der Abmeldung im Betreuungsgebäude.
- (2) Für Kinder, die sich unerlaubt aus dem Hort bzw. aus der Schulkinderbetreuung entfernen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Kreis-Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (4)\* Wird die Betreuungszeit gemäß § 6 Abs. 1 durch den Besuch einer AG der Schule unterbrochen, so erlischt in dieser Zeit die Aufsichtspflicht des Personals.

\* § 8 Abs. 4 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 eingefügt.

## **§ 9\*** **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort bzw. in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind Benutzungsgebühr und Essenspauschale für einen weiteren Monat zu entrichten.
- (2) ~~In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der aufgrund des Erreichens des Höchstalters vom Hort bzw. Schulkinderbetreuung abgehender Kinder grundsätzlich ausgeschlossen~~ der Kinder nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) zulässig. Es gilt § 3 (5) der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung.
- (3) Ein Kind kann durch Entscheidung des Magistrats vom weiteren Besuch eines Hortes und der Schulkinderbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
  - die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten werden oder durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Hortes und der Schulkinderbetreuung unzumutbare Belastung entsteht. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses sind die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats, in dem er schriftlich erklärt wurde, wirksam, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, mit den Fachkräften des Trägers oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind aktenkundig zu machen.
  - bei dem Kind schwere körperliche, geistige oder psychische Störungen auftreten, die mit den pädagogischen Mitteln des Hortes und der Schulkinderbetreuung nicht aufgefangen werden können und wenn hierdurch unvermeidbare Beeinträchtigungen des Betreuungsbetriebes verursacht werden,
  - ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung den Hort und die Schulkinderbetreuung nicht besucht,
  - die gebuchten Betreuungszeiten von den Eltern mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten werden und das Kind nicht rechtzeitig vom Hort und Schulkinderbetreuung abgeholt wird.
  - die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühr und/oder der Essenspauschale im Rückstand sind.
- (4) Vor einem Ausschluss soll nach Möglichkeit eine Aussprache der Leitung des Hortes und der Schulkinderbetreuung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

## **§ 10** **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat der Kinderhorte und der Schulkinderbetreuung finden die Bestimmungen der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Rödermark vom 19.03.1991 entsprechende Anwendung.

\* § 9 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

**§ 11\***  
**Kostenbeiträge, Verpflegungskosten**

Für die Betreuung in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer monatlicher Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

Zusätzlich wird in den Kinderhorten für die Bereitstellung des Mittagessens ein Verpflegungsentgelt eingefordert

**§ 12\*\***  
**Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten:  
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
  - b) Kostenbeitrag:  
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
  - c) Rechtsgrundlage:  
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), DSGVO; Hessisches Daten-schutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 13\*\***  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Rödermark vom 19.03.2008 außer Kraft.

Rödermark, den 15.02.2017

Kern, Bürgermeister

\* § 11 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 geändert.

\*\* § 12 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 eingefügt. Aus § 12 (alt) wurde § 13 (neu).



***Kostenbeitragsatzung zur Satzung  
über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten  
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark***

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 14.02.2017	In Kraft seit 24.02.2017
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 19.06.2018	In Kraft seit 01.08.2018

467-07

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 14.02.2017 nachstehende

**KOSTENBEITRAGSSATZUNG**  
**zur Satzung über die Betreuung von Kindern in**  
**Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung**  
**der Stadt Rödermark**

beschlossen:

**§ 1\***  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Kinderhorte haben die gesetzlichen Vertreter jeden Kindes monatlich einen Kostenbeitrag und ein Verpflegungsentgelt zu entrichten.

In der Schulkinderbetreuung ist ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.

Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 2\*\***  
**Kostenbeitrag, Verpflegungskosten**

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für den **Ganztagsplatz** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2014/2015	165 €/Monat
Betreuungsjahr 2015/2016	170 €/Monat
Betreuungsjahr 2016/2017	175 €/Monat
Betreuungsjahr 2017/2018	180€/Monat
Betreuungsjahr 2018/2019	185 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat

Der Kostenbeitrag beträgt für den **15.00 Uhr-Platz** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2016/2017	99 €/Monat
Betreuungsjahr 2017/2018	102 €/Monat
Betreuungsjahr 2018/2019	105 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat

\* § 1 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

\*\* § 2 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

- (2) Der Kostenbeitrag für **Platzsharing-Plätze** beträgt:
- a. Für den Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr:
- Betreuungsjahr 2018/2019:
 

2 Tage i.d. Woche	74 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	111 €/Monat
  - ab dem Betreuungsjahr 2019/20120
 

2 Tage i.d. Woche	76 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	115 €/Monat
- b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr:
- Betreuungsjahr 2018/2019:
 

2 Tage i.d. Woche	42 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	63 €/Monat
  - ab dem Betreuungsjahr 2019/20120
 

2 Tage i.d. Woche	43 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	65 €/Monat
- c. Für Zukaufstunden in der Ferienbetreuung:
- |                              |      |
|------------------------------|------|
| Zukauf pro Tag bis 15.00 Uhr | 24 € |
| Zukauf pro Tag bis 17.00 Uhr | 30 € |
- d. Für Zukaufsstunden in der Frühbetreuung:**
- |                                  |     |
|----------------------------------|-----|
| Zukauf pro Tag (7.00 – 7.45 Uhr) | 4 € |
|----------------------------------|-----|

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.

- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.
- (4) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 70 € erhoben.
- (5) In der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.
- (6) Für die Anmietung der Schliessfächer in der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.

### § 3\*

#### Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge sind bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.
- (2) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen im Hort ist bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die folgenden Regelungen zur Abwicklung des Verpflegungsentgeltes beziehen sich auf die Betreuung im Hort.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme in den Hort bzw. in die Schulkinderbetreuung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Besucht das Kind ohne Abmeldung den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung nicht, sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt weiterhin zu entrichten.

\* § 3 Abs. 1 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 geändert sowie Abs. 2 neu eingefügt.

- (4) Bei Aufnahme des Kindes anlässlich des neuen Betreuungsjahres ist der volle Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt des Aufnahmemonats zu entrichten.
- (5) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Betreuungsjahr endet. In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung ~~der aufgrund Erreichens des Höchstalters vom Hort bzw. Schulkinderbetreuung abgehenden Kinder grundsätzlich~~ ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanschreibung eines Kindes (z. B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.
- (6) Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung eines Horts bzw. der Schulkinderbetreuung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (7) Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes ist eine Ummeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort, in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt für einen weiteren Monat zu entrichten.
- (8) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages und des Verpflegungsentgeltes für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.
- (9) Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Krankheit oder Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte.  
Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.
- (10) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (11) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

#### **§ 4\***

#### **Kostenbeitragsübernahme**

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

#### **§ 5\***

#### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte (Hort) werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

\* § 4 und § 5 wurden durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

**§ 6\***  
**Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

**§ 7\***  
**Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Satzung treten gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Rödermark vom 19.03.2008 tritt nebst ihren Änderungen mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Rödermark, den 15.02.2017

Kern, Bürgermeister

\* § 12 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 eingefügt. Asu § 6 (alt) wurde § 7 (neu).

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 19. Dezember 2018, BGBl. I 2696) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am \_\_\_\_\_ die folgende

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten  
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark**

**2. Änderung**

beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 3 wird eingefügt sowie die Nummerierung der Absätze 4 bis 5 geändert:

**§ 3  
Kreis der Berechtigten**

- (3) Bevorzugt aufgenommen werden (entsprechend § 24 SGB VIII) die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind. Wobei die Kinder im 1. bis 3. Schuljahr Vorrang genießen. Die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium muss durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen werden.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kinderhortes und Schulkinderbetreuung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung des Kinderhortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet. Das Kind kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitsattests den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besuchen. Die Eltern werden durch ein Merkblatt, dessen Erhalt sie bei Aufnahme eines Kindes bestätigen, informiert.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 4  
Aufnahme**

- (1) Zur Aufnahme muss eine Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung des Hortes oder der Schulkinderbetreuung möglich. Für die Anmeldung wird ein Zeitraum festgelegt. Dieser Zeitraum wird jährlich bekannt gegeben. Gehen Anmeldungen nach dem angegebenen

Zeitraum ein, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn nach der Vergabe noch freie Plätze vorhanden sind. Nach Eingang der Anmeldung werden Arbeitszeitznachweise gemäß § 3 Abs. 3 von den im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, angefordert. Die Aufnahme in die Betreuung für das folgende Schuljahr erfolgt nach Prüfung der Arbeitszeitznachweise, soziale Härten werden berücksichtigt. Diese Arbeitszeitznachweise sind jährlich, zur Überprüfung, neu vorzulegen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere Arbeitszeitveränderung oder Verlust der Arbeitsstelle innerhalb eines Monats, mitzuteilen. Sollte keine Berechtigung mehr vorliegen, erfolgt der Ausschluss.

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

### **§ 9 Abmeldung**

- (2) In der Zeit vom 1.Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der aufgrund des Erreichens des Höchstalters vom Hort bzw. Schulkinderbetreuung abgehender der Kinder grundsätzlich ausgeschlossen der Kinder nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) zulässig. Es gilt § 3 (5) der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung.

### **Artikel II**

Folgende Paragraphen und Absätze der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

- § 1
- § 2 Abs. 1 – 2
- § 3 Abs. 1 – 2
- § 4 Abs. 2 – 4
- § 5 Abs. 1 - 9
- § 6 Abs. 1 – 7
- § 7 Abs. 1 – 2
- § 8 Abs. 1 – 4
- § 9 Abs. 1 und 3 – 5
- § 10 2
- § 11
- § 12 Abs. 1- 3
- § 13

### **Artikel III**

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Rödermark, den

Roland Kern, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 19. Dezember 2018, BGBl. I 2696) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am \_\_\_\_\_ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragsatzung zur  
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten  
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark**

**2. Änderung**

beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 Nr. d wird eingefügt:

**§ 2  
Kostenbeitrag, Verpflegungskosten**

(2) Der Kostenbeitrag für **Platzsharing-Plätze** beträgt:

d. Für Zukaufsstunden in der Frühbetreuung:  
Zukauf pro Tag (7.00 – 7.45 Uhr)      4 €

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

**§ 3  
Abwicklung der Kostenbeiträge**

(5) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Betreuungsjahr endet. In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanschuldung eines Kindes (z. B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.

**Artikel II**

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

- § 1
- § 2 Abs. 1 und 2 a - c
- § 3 Abs. 1 – 11
- § 4
- § 5
- § 6 Abs. 1 – 2
- § 7

### **Artikel III**

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Rödermark, den

Roland Kern, Bürgermeister

# VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0131/19 AZ: Datum: 21.05.2019 Verfasser: Morian, Susanne
<b>Änderungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark" sowie der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Rödermark"</b>	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
27.05.2019	Magistrat
04.06.2019	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
06.06.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.06.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## **Sachverhalt/Begründung:**

Die „Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Rödermark“ sowie die dazugehörige „Kostenbeitragssatzung“ werden – auf Veranlassung durch den Fachbereich Kinder – an die sich aus dem praktischen Betrieb ergebenden Anforderungen angepasst.

Die geplanten Anpassungen wird die Regelung der Abmeldung innerhalb der letzten drei Monate vor der Einschulung oder bei dem Wechsel von der Betreuung auf einem Kinderkrippenplatz zu einem Kindergartenplatz betreffen.

In den beigefügten, gültigen Satzungen wurden die geplanten Änderungen farblich gekennzeichnet. Die Änderungssatzungen wurden als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt die

- „Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark – 1. Änderung“ und
- „Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Rödermark – 1. Änderung“

gemäß den beigefügten Satzungsentwürfen.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

## **Finanzielle Auswirkungen:**

**JA**

## **Anlagen**

- Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark – mit Änderungsvorschlägen
- Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark – mit Änderungsvorschlägen
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark – 2. Änderung“
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark – 2. Änderung“



***Satzung***  
***über die Betreuung von Kindern in den***  
***Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark***

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 19.06.2018	In Kraft seit 01.08.2018
------------	--------------------------------	--------------------------

467-03

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30. Oktober 2017, BGBl. I 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 19.06.2018 die folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rödermark (Benutzungssatzung)**

#### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

- 1) Die Stadt Rödermark unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.  
Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
  1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
  2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen

#### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Einrichtung. Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.
- (4) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Rödermark ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
  1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder
  2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Rödermark auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

### **§ 4 Aufnahmeantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung; in Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte möglich. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.
- (2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe, Hortgruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) In der Regel erfolgt die Aufnahme eines Krippenkindes am 1. des auf die Vollendung des 1. Lebensjahres folgenden Monats.  
Die Aufnahme eines Kindergartenkindes in den Regelkindergarten erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.
- (5) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.

### **§ 5 Aufnahmekriterien**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt; soziale Härten werden berücksichtigt.
- (2) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 1) beansprucht werden. Ein Platz für ein Geschwisterkind kann nur bis zu 3 Monate frei gehalten werden.

- (3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (4) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## **§ 6 Betreuungszeiten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis donnerstags von 7.00 – 17.00 Uhr und freitags von 7.00 -16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
  - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
  - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
  - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Elternbrief, Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Rödermark und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

## **§ 7 Notbetreuung**

- (1) Bei Schließzeiten aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen des Personals kann auf Antrag für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung in einer anderen Einrichtung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) In allen anderen für eine Schließung angegebenen Gründen (§ 6 Abs. 4) wird keine Notbetreuung angeboten.

## **§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß

- erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) oder eine schriftliche Bestätigung eines Arztes, dass die Eltern, die eine Impfung ihres Kindes ablehnen, vom Arzt über die Risiken aufgeklärt wurden, ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
  - (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
  - (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 9**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Regelungen dieser Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.
- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (8) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, damit dem individuelle Förderbedarf des Kindes organisatorisch, personell und sächlich im Interesse des Kindeswohls entsprochen werden kann. Die Eltern verpflichten sich zur Mitwirkung.

## **§ 10**

### **Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.

- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

### **§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

### **§ 12 Kostenbeiträge**

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 13 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.  
§6 Abs. 7 der Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Innerhalb der letzten drei Monate vor der Einschulung oder dem Wechsel von der Betreuung gemäß § 2 Nr. 1 (Kinderkrippenplatz) in die Betreuung gemäß § 2 Nr. 2 (Kindergartenplatz) kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die gebuchten Betreuungszeiten von den Erziehungsberechtigten mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

## **§ 14 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten:  
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
  - b) Kostenbeitrag:  
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
  - c) Rechtsgrundlage:  
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), DSGVO, Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kindergruppen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.

Rödermark, den 20.06.2018

Roland Kern, Bürgermeister



***Kostenbeitragsatzung***  
***zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den***  
***Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark***

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 19.06.2018	In Kraft seit 01.08.2018
------------	--------------------------------	--------------------------

467-07

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30. Oktober 2017, BGBl. I 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 19.06.2018 die folgende

**Kostenbeitragsatzung  
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder  
der Stadt Rödermark**

beschlossen:

**§ 1 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und die Verpflegungspauschale für das Mittagessen.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit die Verpflegungspauschale zu zahlen.
- (7) Für das gemeinsame, in der Einrichtung zubereitete Frühstück, wird kein separater Kostenbeitrag erhoben.
- (8) Zukaufstunden von 13.00 – 15.00 Uhr sind möglich, wenn freie Essensplätze vorhanden sind.  
Zukaufstunden von 15.00 – 17.00 Uhr sind im Rahmen vorhandenen personeller Ressourcen möglich. Zukaufstunden werden bei der Einrichtungsleitung gebucht.

**§ 2 Kostenbeitrag**

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:
  - a.) **Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr)**

Kindergartenjahr 2018/2019	183,30 €/Monat
Kindergartenjahr 2019/2020	188,70 €/Monat
Kindergartenjahr 2020/2021	190,63 €/Monat
Kindergartenjahr 2021/2022	194,30 €/Monat
Kindergartenjahr 2022/2023	197,96 €/Monat
Kindergartenjahr 2023/2024	201,63 €/Monat
Kindergartenjahr 2024/2025	205,30 €/Monat

b.)	<b>Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)</b>	
	Kindergartenjahr 2018/2019	251,44 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	259,44 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	261,50 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	266,53 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	271,56 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	276,58 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	281,61 €/Monat

c.)	<b>Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)</b>	
	Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.	
	Kindergartenjahr 2018/2019	302,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	311 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	314,08 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	320,12 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	326,16 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	332,20 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	338,24 €/Monat

d.)	Zukaufstunden	6 €/Stunde
-----	---------------	------------

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

a.)	<b>Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr)</b>	
	Kindergartenjahr 2018/2019	126,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	128,70 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	131,04 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	133,56 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	136,08 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	138,60 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	141,12 €/Monat

b.)	<b>Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)</b>	
	Kindergartenjahr 2018/2019	186,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	188,70 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	193,44 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	197,16 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	200,88 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	204,60 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	208,32 €/Monat

c.)	<b>Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)</b>	
	Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.	
	Kindergartenjahr 2018/2019	240,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	242,70 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	249,60 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	254,40 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	259,20 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	264,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	268,80 €/Monat

d.)	Zukaufstunde	6 €/Stunde
-----	--------------	------------

### § 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rödermark jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 a dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
  2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 b und c dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Dies ergibt folgende (tatsächlich) zu zahlenden Kostenbeiträge:

Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)

Kindergartenjahr 2018/2019	60,00 €/Monat
Kindergartenjahr 2019/2020	60,00 €/Monat
Kindergartenjahr 2020/2021	62,40 €/Monat
Kindergartenjahr 2021/2022	63,60 €/Monat
Kindergartenjahr 2022/2023	64,80 €/Monat
Kindergartenjahr 2023/2024	66,00 €/Monat
Kindergartenjahr 2024/2025	67,20 €/Monat

Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)

Kindergartenjahr 2018/2019	114,00 €/Monat
Kindergartenjahr 2019/2020	114,00 €/Monat
Kindergartenjahr 2020/2021	118,56 €/Monat
Kindergartenjahr 2021/2022	120,84 €/Monat
Kindergartenjahr 2022/2023	123,12 €/Monat
Kindergartenjahr 2023/2024	125,40 €/Monat
Kindergartenjahr 2024/2025	127,68 €/Monat

3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 Nr. a – c dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und Kostenermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind. (siehe § 4 Abs. 1)
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

### § 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Rödermark betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangs-verfahren beigetrieben.

## § 5 Verpflegungspauschale

Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 70,00 € monatlich.

Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben.

## § 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale sind bis zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rödermark zu zahlen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Bei Aufnahme eines Kindes anlässlich des neuen Kindergartenjahres ist der volle Kostenbeitrag des Aufnahmemonats zu entrichten.
- (7) Für Schulabgänger **oder bei dem Wechsel der Betreuungsformen (Krippenplatz zu Kindergartenplatz)** sind die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungspauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung in der Zeit vom 1. Mai jeden Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanmeldung eines Kindes (z.B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.
- (8) Eine Rückerstattung der Verpflegungspauschale ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen 4 Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.
- (9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Gebühren angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (10) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
  
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kindergruppen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.

Rödermark, den 20.06.2018

Roland Kern, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 19. Dezember 2018, BGBl. I 2696) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am \_\_\_\_\_ die folgende

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder  
der Stadt Rödermark**

**1. Änderung**

beschlossen:

**Artikel 1**

§ 13 Abs. 3 wird eingefügt sowie die Nummerierung der Absätze 4 bis 6 geändert:

**§ 13  
Abmeldung**

- (3) Innerhalb der letzten drei Monate vor der Einschulung oder dem Wechsel von der Betreuung gemäß § 2 Nr. 1 (Kinderkrippenplatz) in die Betreuung gemäß § 2 Nr. 2 (Kindergartenplatz) kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die gebuchten Betreuungszeiten von den Erziehungsberechtigten mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

**Artikel II**

Folgende Paragraphen und Absätze der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1 Abs. 1 – 2  
§ 2 Abs. 1 – 4  
§ 3 Abs. 1 – 2  
§ 4 Abs. 1 – 5  
§ 5 Abs. 1 – 5  
§ 6 Abs. 1 – 6  
§ 7 Abs. 1 – 2  
§ 8 Abs. 1 – 4  
§ 9 Abs. 1 – 8  
§ 10 Abs. 1 – 2  
§ 11  
§ 12  
§ 13 Abs. 1 – 2  
§ 14 Abs. 1 – 3  
§ 15

### **Artikel III**

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Rödermark, den

Roland Kern, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 19. Dezember 2018, BGBl. I 2696) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am \_\_\_\_\_ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung  
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder  
der Stadt Rödermark**

**1. Änderung**

beschlossen:

**Artikel 1**

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

**§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (7) Für Schulabgänger oder bei dem Wechsel der Betreuungsformen (Krippenplatz zu Kindergartenplatz) sind die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungspauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung in der Zeit vom 1. Mai jeden Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanschuldung eines Kindes (z.B. wegen längerem Urlaubs) ist nicht zulässig.

**Artikel II**

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

- § 1 Abs. 1 – 8
- § 2 Abs. 1 – 2
- § 3 Abs. 1 – 3
- § 4 Abs. 1 – 2
- § 5
- § 6 Abs. 1 – 6 und 8 – 10
- § 7 Abs. 1 – 2
- § 8

**Artikel III**

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Rödermark, den

Roland Kern, Bürgermeister